



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht

- Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Gesellschaftsrecht in Corona-Zeiten
- Befristete Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen und Entgegenkommen bei Ordnungsgeldverfahren

3. Wettbewerbsrecht

- OLG München zur Werbung mit der Unabhängigkeit eines Versicherungsmaklers
- Was bei der Herstellung von Stoffmasken zu beachten ist

4. Internetrecht

- Auskunfts- und Zahlungsanspruch einer Influencerin als Geschäftsführerin einer GmbH?

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Veranstaltungsvertragsrecht - Geplante Änderungen wegen Corona-Krise

1. Arbeitsrecht

Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat zwar keine allgemeine Pflicht, die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers wahrzunehmen. Erteilt er jedoch Auskünfte, ohne hierzu verpflichtet zu sein, müssen diese richtig, eindeutig und vollständig sein. Andernfalls haftet der Arbeitgeber für Schäden, die der Arbeitnehmer aufgrund der fehlerhaften Auskunft erleidet (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Februar 2020; Az.: 3 AZR 206/18).

Der im Jahr 2014 in den Ruhestand getretene Kläger war bei der Beklagten beschäftigt. Vor dem Hintergrund des zu Beginn des Jahres 2003 in Kraft getretenen Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst schloss die Beklagte mit einer Pensionskasse einen Rahmenvertrag zur betrieblichen Altersversorgung. Im April 2003 nahm der Kläger an einer Betriebsversammlung teil, auf der ein Fachberater der örtlichen Sparkasse die Arbeitnehmer der Beklagten über Chancen und Möglichkeiten der Entgeltumwandlung als Vorsorge über die Pensionskasse informierte. Der Kläger schloss im September 2003 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung mit Kapitalwahlrecht ab. Anfang 2015 ließ er sich seine Pensionskassenrente als Einmalkapitalbetrag auszahlen. Für diesen muss der Kläger aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2003 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten.

Der Kläger begehrte im Wege des Schadensersatzes die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von der Beklagten. Er vertrat die Auffassung, die Beklagte habe ihn vor Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung über das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer Beitragspflicht auch für Einmalkapitalleistungen informieren müssen. In diesem Fall hätte er eine andere Form der Altersvorsorge gewählt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gab der beklagten Arbeitgeberin Recht: Es könne offenbleiben, ob den Arbeitgeber nach - überobligatorisch - erteilten richtigen Informationen über betriebliche Altersvorsorge im Wege der Entgeltumwandlung überhaupt weitere Hinweispflichten auf bis zum Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung erfolgende Gesetzesänderungen oder entsprechende Gesetzesvorhaben, die zulasten der Arbeitnehmer gehen, treffen würden. Jedenfalls setze eine solche Verpflichtung voraus, dass der Arbeitnehmer konkret über diejenigen Sachverhalte informiert worden sei, die durch die (geplante) Gesetzesänderung zu seinen Lasten geändert worden seien. Dies würde im vorliegenden Verfahren nicht zutreffen, denn auf der Betriebsversammlung sei über Beitragspflichten zur Sozialversicherung nicht unterrichtet worden.

Pressemitteilung des BAG vom 18. Februar 2020

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrecht in Corona-Zeiten

Um die Handlungsfähigkeit der Unternehmen aufrechtzuerhalten, sieht das [Gesetz zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie in Artikel 2](#) auch Erleichterungen bei den Formalien des Gesellschaftsrechts vor, um insbesondere auch Präsenzversammlungen zu vermeiden.

Grundsätzlich werden z.B. Beschlüsse einer GmbH in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter ist auch schriftliche Abstimmung oder eine per Textform zulässig. Damit auch in Corona-Zeiten rechtssicher abgestimmt werden kann, ist die Beschlussfassung nun auch schriftlich oder in Textform ohne Einwilligung aller Gesellschafter möglich.

Auch für Aktiengesellschaften ist eine Lockerung für virtuelle Hauptversammlungen vorgesehen. Außerdem muss die Hauptversammlung nicht in 8 Monaten, sondern kann stattdessen innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende stattfinden. Die Einberufungsfrist kann auf den 21.Tag vor der Versammlung verkürzt werden.

Die Lockerung im Umwandlungsrecht betrifft die Bilanz, die nun auf einen 12 Monate (statt 8 Monate) vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden sein darf.

Die vorgenannten und weiteren Regelungen (auch für weitere Rechtsformen) sind zunächst auf Versammlungen im Jahr 2020 beschränkt.

Befristete Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen und Entgegenkommen bei Ordnungsgeldverfahren

Das Bundesamt für Justiz hat aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation verschiedene Maßnahmen für Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse bislang nicht fristgerecht einreichen konnten oder einreichen werden können, beschlossen und veröffentlicht und damit auch ein Petitem der Wirtschaft aufgenommen.

1. Jahresabschluss 2018

Unternehmen, die ihren Jahresabschluss 2018 nicht fristgerecht eingereicht haben und die eine Androhungsverfügung mit dem Ausstellungsdatum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 erhalten haben, sollen von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis erhalten. Sie müssen allerdings ihre Rechnungslegungsunterlagen innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. Mai 2020, also bis spätestens zum 12. Juni 2020, offenlegen. Dies soll auch für Unternehmen gelten, die in dem genannten Zeitraum eine weitere Androhung für frühere Geschäftsjahre erhalten haben.

2. Jahresabschluss 2019

Wird der Jahresabschluss von kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht bis zum 30. April 2020 offengelegt, so wird laut dem Bundesamt für Justiz vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet.

3. Vollstreckungsverfahren aus Ordnungsgeldern/Offenlegung

Eine der Situation angepasste Stundung auf Antrag bei bereits eingeleiteten Vollstreckungsverfahren soll ermöglicht und neue Vollstreckungsmaßnahmen sollen zunächst nicht eingeleitet werden – hierzu wurde allerdings keine zeitliche Konkretisierung vorgenommen.

Details und weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [Veröffentlichung des Bundesamtes für Justiz](#).

3. Wettbewerbsrecht

OLG München zur Werbung mit der Unabhängigkeit eines Versicherungsmaklers

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat einem Versicherungsmaklerunternehmen verboten, damit zu werben, es sei unabhängig und neutral, solange die Mehrheit der Unternehmensanteile von einem Versicherer gehalten wird.

Die Beklagte, ein Maklerunternehmen, wurde 2006 gegründet und verfügt über eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO. Die Unternehmensanteile wurden zu 100% von einer Lebensversicherung gehalten. Die Beklagte bewarb die von ihr angebotene Vermittlung von Versicherungen wie folgt:

„Die A. Vorteile. Alle auf einen Blick. Damit können Sie rechnen: - Unabhängigkeit und Neutralität - wir sind unseren Kunden verpflichtet und vertreten ausschließlich deren Interessen. - ...“

Das OLG München stufte den Hinweis auf die „Unabhängigkeit“ im vorliegenden Fall als irreführend ein und untersagte diese Werbung. Der Verbraucher erwarte dabei, dass die Beklagte unabhängig von etwaigen Beteiligungsverhältnissen agiere. Neutralität und Unabhängigkeit seien aber wegen der 100%-igen Beteiligung der Lebensversicherung gerade nicht gegeben. Es bestehe zumindest die potenzielle Gefahr, dass sich der Versicherungsmakler nicht nur von den Interessen seiner Kunden, sondern auch von seinen Anteilseignern leiten lasse. Deshalb sei die Irreführung für die Verbraucher auch relevant.

Damit folgt das OLG München einer älteren Entscheidung des OLG Frankfurt, das einem Anbieter von Finanzdienstleistungen eine Werbung mit seiner „Unabhängigkeit“ als irreführend verboten hatte, bei dem 97% seiner Aktien von dem Unternehmen gehalten wurden, dessen Finanzprodukte er vermittelt hat. Ein weiteres interessantes Detail der aktuellen Entscheidung des OLG München ist die Auffassung des Gerichts, dass die Mehrheitsbeteiligung des Versicherers der Zulassung und Tätigkeit der Beklagten als Versicherungsmakler nicht generell entgegenstehe. Es hat daher die auf eine Einstellung der Tätigkeit als Versicherungsmakler gerichtete Klage während der andauernden Mehrheitsbeteiligung eines Versicherers abgewiesen.

OLG München, Urteil vom 16. Januar 2020, Az.: 29 U 1834/18

Was bei der Herstellung von Stoffmasken zu beachten ist

Immer mehr Firmen oder Solo-Selbstständige gehen dazu über, einfach Stoffmasken zu nähen. Dabei müssen jedoch zwingend wichtige Punkte beachtet werden, um auch wettbewerbsrechtlich keine Risiken einzugehen.

Werden die Stoffmasken beispielsweise als MundSCHUTZ oder AtemSCHUTZ angeboten, kann das eine Abmahnung zur Folge haben. Denn damit wird eine Widmung vorgenommen, die Medizinprodukten vorbehalten ist, also den Masken, die klinisch bewertet wurden und eine CE-Kennzeichnung haben. Damit liegt ein Verstoß gegen die produktspezifische Kennzeichnungspflicht und gegen das Irreführungsverbot nach dem Medizinproduktgesetz (MPG) vor. Die Folge kann eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung sein.

Bei der Bezeichnung der Masken sollte also auf den Zusatz „Schutz“ verzichtet werden. Unproblematisch sind Begriffe wie Mundbedeckung, Mund- und Nasen-Maske oder Behelfsmaske. Außerdem sollte zusätzlich der Hinweis gegeben werden, dass die Maske den Träger nicht wirksam vor einer Infizierung schützt, falls man einen Verweis auf Corona oder Covid-19 in der Artikelbeschreibung verwendet.

4. Internetrecht

Auskunfts- und Zahlungsanspruch einer Influencerin als Geschäftsführerin einer GmbH?

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat mit Urteil vom 12. März 2020 (Az.: 14 I 155/19) entschieden, dass einer als Geschäftsführerin eingestellten Influencerin auch ohne schriftliche Vereinbarung mit der GmbH eine Umsatzbeteiligung für verkaufsfördernde Aktivitäten auf ihrem Instagram-Account zustehen kann. Dies gelte auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus. Zudem könne sie Auskunft über die von ihr generierten Umsätze verlangen.

Die Klägerin, eine seit 2013 auf Instagram erfolgreich tätige „Fashion-Bloggerin“, gründete Ende 2014 mit ihrem damaligen Geschäftspartner, der alleiniger Gesellschafter war, ein Unternehmen mit dem Ziel, Kleidungsstücke einer gemeinsam gegründeten Marke in einem Online-Shop zu verkaufen. Schriftliche Vereinbarungen wurden keine getroffen. Das positive Image und der Bekanntheitsgrad der Klägerin auf der Social Media Plattform sollten durch Fotoposts mit den Kleidungsstücken verkaufsfördernd genutzt werden. Ab November 2015 wurde die Klägerin als Geschäftsführerin der Beklagten eingesetzt. Anstatt eines Gehalts sollte ihr dabei ein Anteil in Höhe von 10 % an den erzielten Umsätzen zustehen. Wegen Streitigkeiten schied die Klägerin im Jahr 2016 aus der GmbH aus. Die Umsatzbeteiligung erhielt sie nicht in der vereinbarten Höhe.

Das OLG Stuttgart sprach der Klägerin die 10%ige Umsatzbeteiligung für ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin zu sowie eine 5%ige Umsatzbeteiligung für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die fehlende schriftliche Vereinbarung der Parteien zum Gehalt der Klägerin durch ergänzende Vertragsauslegung auf der Grundlage des hypothetischen Parteiwillens zu füllen sei. Ausgangspunkt sei die mündlich vereinbarte Umsatzbeteiligung, welche an die verkaufsfördernden Aktivitäten der Klägerin auf ihrem Instagram-Account geknüpft worden sei. Hätten die Parteien ein Ausscheiden der Klägerin aus der GmbH und den damit einhergehenden Wegfall ihrer Unterstützung beim Vertrieb der Ware vorausgesehen, so wäre dies damit kompensiert worden, indem die ihr zustehende Umsatzbeteiligung reduziert und im Hinblick auf die allmählich geringere Verbindung der Marke mit der Klägerin befristet worden wäre. Eine Reduzierung der Umsatzbeteiligung um die Hälfte sowie eine zeitliche Beschränkung auf zwei Jahre nach dem Ausscheiden der Influencerin sei sachgerecht. Selbst die Aufrufe der Klägerin zum Boykott der Produkte nach Ausscheiden aus der GmbH führten nicht zu einem Wegfall des Anspruchs auf Umsatzbeteiligung.

Darüber hinaus sprach das Gericht der geschäftlich unerfahrenen Klägerin einen Anspruch auf Auskunftserteilung entsprechend § 242 BGB zu und stützt diesen auf die Unkenntnis der Klägerin über ihren Anspruch auf Umsatzbeteiligung.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Veranstaltungsvertragsrecht - Geplante Änderungen wegen Corona-Krise

Die Bundesregierung hat am 8. April 2020 die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht beschlossen, wonach Kunden für den Fall Pandemie-bedingter Absagen von Veranstaltungen und geschlossenen Freizeiteinrichtungen bis auf wenige Ausnahmen Gutscheine und kein Bargeld erhalten sollen.

Veranstalter sollen berechtigt sein, dem Inhaber einer Eintrittskarte, die vor dem 8. März 2020 erworben wurde, statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises auszustellen. Dieser Wertgutschein kann dann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden. Entsprechend wird dem Betreiber einer Freizeiteinrichtung das Recht gegeben, der oder dem Nutzungsberechtigten einen Gutschein zu übergeben, der dem Wert des nicht genutzten Teils der Berechtigung wie einer Jahreskarte entspricht. Der Inhaber eines solchen Gutscheins soll jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen können, wenn die Annahme eines Gutscheins aufgrund der persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird. In letzterem Fall entspricht der Gutschein einer bloßen Stundung des Erstattungsanspruchs.

Die vom Kabinett beschlossene Formulierungshilfe enthält einen Gesetzentwurf zum Schutz von Veranstaltern. Gleichzeitig sollen Verbraucher davor geschützt werden, dass ihre Erstattungsansprüche durch Insolvenzen wirtschaftlich wertlos würden.

Die Koalitionsfraktionen haben nunmehr die Möglichkeit, den Gesetzentwurf aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringen. Die Formulierungshilfe wurde auf Wunsch der für Veranstaltungen zuständigen Ressorts BKM, BMI und BMBF vom BMJV erstellt.

Weitere Informationen und FAQ`s stellt das BMJV auf der Internetseite zur Verfügung:

https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Tickets/Corona_Ticket_node.html
!

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.